

Erstinverkehrsetzungs-Meldung

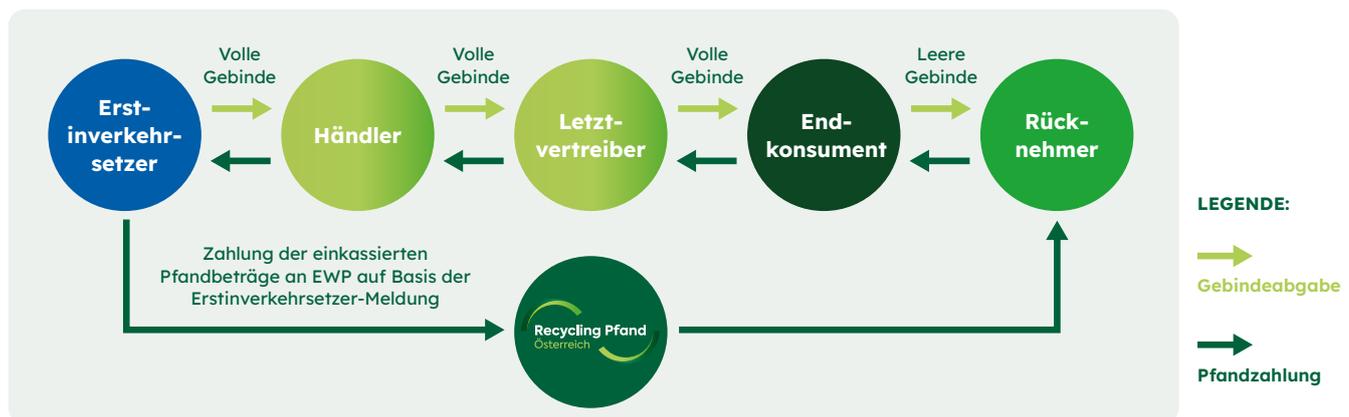


Seit 1.1.2025 werden Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff und Metall mit einer Füllmenge von 0,1 bis 3 Liter bepfandet. Diese Getränkeverpackungen sind durch das österreichische Pfandlogo gekennzeichnet. Pro Verpackung werden 25 Cent beim Verkauf eingehoben.

Die:der Erstinverkehrsetzer:in (Produzent:in/Importeur:in) hat ab 1. Jänner 2025 den Pfandbetrag für jede in Verkehr gesetzte Einweggetränkeverpackung mit Pfandlogo vom jeweiligen Abnehmer einzuheben, unabhängig davon, ob die Abgabe der Getränke entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

Gemäß den Bestimmungen der Pfandverordnung hat der Erstinverkehrsetzer sich und seine Produkte im EWP-Portal verpflichtend zu registrieren, mit EWP einen Vertrag abzuschließen und monatlich die eingekassierten Pfandbeträge an EWP zu übermitteln.

Pfand-Kreislauf



Die EWP fordert die Pfandbeträge für die vom Erstinverkehrsetzer auf den Markt gebrachten Gebinde ein. Diese werden für die Rückzahlung an den Rücknehmer (und somit an den Endkonsumenten) verwendet.

Alle Einweggetränkeverpackungen, die durch den Erstinverkehrsetzer in den österreichischen Pfand-Kreislauf eingebracht werden, müssen an EWP eigenverantwortlich 1x pro Monat gemeldet werden.

Auf dieser Basis verrechnet EWP monatlich dem Erstinverkehrsetzer das Pfand, den Produzentenbeitrag (siehe Infoblatt „Information zur Verrechnung & Verbuchung bei Erstinverkehrsetzern“) und anfallende Zuschläge wie Ökologisierungstarif oder die Internationale GTIN Gebühr.

Was bedeutet die Pfandpflicht?

Die Pfandpflicht entsteht für jede Einweggetränkeverpackung aus Kunststoff und Metall, die auf den österreichischen Markt gebracht wird. Das Gebinde muss mit dem österreichischen Pfandlogo und einem eindeutigen GTIN (vormals EAN-Code) gekennzeichnet und registriert sein. Wenn die:der Konsument:in die Verpackung restentleert und unzerdrückt zu einer Rückgabestelle bringt, bekommt sie:er den Pfandbetrag zurück.

Zu **melden** sind vom Erstinverkehrsetzer **alle Warenausgänge von Einwegpfand-Getränkeverpackungen**. Das sind: Verkäufe, Naturalrabatte, Samplings, Spenden, Haustrunk, Diebstahl, negative Inventurdifferenzen.

25
Cent

Wie sind Retouren zu betrachten?

Retouren, die zurück zum Erstinverkehrsetzer kommen, sind Entnahmen von Einweggetränkeverpackungen aus dem Pfandkreislauf. Für diese Mengen entsteht keine Pfandpflicht mehr und sie können aus der Meldung abgezogen werden (siehe Kalkulation).



Wie kalkuliert sich die Erstinverkehrsetzungs-Meldung?



Erstinverkehrsetzung in Österreich

Es wird eine Zahl pro Produkt (GTIN) für in Österreich in Verkehr gesetzte Gebinde (inkl. Sticker-Produkte), gemeldet:

- + Verkaufte Gebinde (entgeltlich/nicht entgeltlich, z. B. Natural-Rabatt)
- + Verschenkte Gebinde (Sampling/Spende)
- + Verlorene Gebinde (neg. Inventurdifferenzen/Verluste Diebstahl, ...)
- Vom Abnehmer zum Erstinverkehrsetzer retournierte Gebinde (d.h. aus dem Pfandkreislauf entnommen)
- Vom Erstinverkehrsetzer wiedergefundene Gebinde (positive Inventurdifferenzen)

= **Daten-Meldung**

Auslandsinverkehrsetzung (internationale GTINs)

Wenn die Produkte mit internationalem GTIN auch im relevanten Ausland in Verkehr gesetzt werden, müssen die im relevanten Ausland inverkehrgesetzten Mengen auch gemeldet werden (siehe Regelung Internationale GTINs). Bei nationalen GTINs muss für das relevante Ausland die Zahl 0 eingetragen werden.

Wann erfolgt die Erstinverkehrsetzungs-Meldung?



- ✓ Die Meldung erfolgt monatlich für den vorangegangenen und somit abgeschlossenen Monat.
- ✓ Sie startet an Tag 1 des Monats und endet an Tag 5 (für die reguläre Meldungszeit).
- ✓ Das gesamte Zeitfenster erstreckt sich von Tag 1 bis Tag 9 (wobei ab Tag 6 eine Verspätungspönale – entsprechend dem Vertrag – zusätzlich zu einem kalkulatorischen Wert verrechnet wird).
- ✓ Die Verrechnung (Pfand/Fee/internationaler GTIN/Ökomodulation/eventuell Pönale) erfolgt an Tag 10 des Monats.

Technische Details zur Meldung

Die monatliche Meldung der erstinverkehrgesetzten Mengen erfolgt im EWP-Portal im Bereich „Erstinverkehrsetzung“. Daten können manuell eingetragen oder per csv-Datei hochgeladen werden.

Pflichtfelder	Optionale Felder
Pro Meldung	
	PO-Nummer (für Verrechnungszwecke)
Pro registriertes Produkt (für das abgeschlossene Monat)	
inverkehrgesetzte Menge (Inland) (es muss eine Zahl oder 0 gemeldet werden)	Abweichendes Gewicht (z. B. bei saisonalen Schwankungen)
inverkehrgesetzte Menge (relevantes Ausland) (es muss eine Zahl oder 0 gemeldet werden)	Abweichender Recyclinganteil (z. B. bei saisonalen Schwankungen)

- ✓ Bei dem zu berichteten Produkt handelt es sich immer um das Einzelprodukt (kein Mischkarton und kein Mehrstück-Karton/Tray).
- ✓ Auch wenn das Produkt nur im Inland vertrieben wird, muss trotzdem eine 0 für die Auslands-Menge eingegeben werden.
- ✓ Mengen sind als Ganzzahl abzugeben.
- ✓ Negative Zahlen sind möglich (siehe Retoure & Kalkulation).

Warum müssen Sticker-Produkte gemeldet werden?



Auch Sticker Produkte müssen berichtet werden, da die Anzahl der in Verkehr gebrachten Menge relevant für die Kalkulation der Rücklauf-Quote sind. Diese Produkte werden aber in der Verrechnung nicht berücksichtigt, da das Pfand bereits im Zuge des Sticker-Aktivierungsantrages – vor Versand – verrechnet wurde.

Achtung!



Es muss für **jedes final registrierte Produkt** eine Meldung erfolgen! Wurde von einem Produkt im Vormonat nichts in Verkehr gesetzt, ist die Zahl 0 zu melden. Auch Produkte, die noch gar nicht produziert oder noch nie in Verkehr gesetzt wurden, müssen mit 0 gemeldet werden, sofern sie final registriert sind!

